S T A D T L A H R

- Stadtteil Kippenheimweiler-

Bebauungsplan HANFLÄNDER

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

A) Rechtsgrundlagen:

§ 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).
§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F. vom ~~15.9.1977 (BGBl. I S. 1757)~~. (BGBl. I S.1237) berichtigt (BGBl 1969 I S.11). 26.11.1968
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZVO-) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).
§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. ~~6 Nr. 1~~ 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2

Nebenanlagen

Für die Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität ist nach § 14 Abs. 2 BauNVO die Errichtung von Niederspannungs-Verteilerschränken und Beleuchtungsmasten der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen zulässig.

Art, Anzahl und Einbau der Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtungsmasten werden vom Versorgungsträger im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 3

Gestaltung der Gebäude

(1) Bei Anbau an bestehende Gebäude ist deren Traufhöhe, Dachform und Dachneidung zu berücksichtigen.
(2) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken. Ebene Dächer sind, soweit diese nicht als Terrasse genutzt werden, zu bekiesen oder mit Waschbetonplatten zu belegen.

§ 4

Garagen und Stellplätze

(1) Garagen sind in einem 5 m-Abstand von der Straßenraumbegrenzung als Massivbauten zu errichten.
(2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 5

Außenanlagen

(1) Einfriedigungen an den Verkehrsflächen dürfen nur in Form von Heckenpflanzen bis 0,80 m Höhe angelegt werden. Im übrigen sind -soweit erforderlich- Maschendrahtzäune bis 0,80 m Höhe über Gelände zulässig.
(2) Die im Plan mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit 50% Laub- und 50% Nadelgehölzen geschlossen zu bepflanzen.
(3) Freiflächen sind, soweit sie nicht für Stellflächen und deren Zufahrten, für Wege oder als sonst befestigte Flächen benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.

§ 6

Genehmigungspflichtige Anlagen

(1) In Allgemeinen Wohngebieten sind Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 12b, 23, 29 und 30 LBO genehmigungspflichtig.
(2) Im Dorfgebiet sind Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 12b, 14a, 14b, 16, 23, 24 und 29 - 34 LBO genehmigungspflichtig.

Lahr, den 7.11.1977
STADTPLANUNGSAMT
Im Auftrag:

(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dr. Brucker)

Änderungen (rot) gemäss Genehmigungserlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.04.1978, Az.: 13/24/0218/194.

Lahr, den 3. Mai 1978

STADT LAHR

Im Auftrag

(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr. 13/24/0218/194 vom 13. April 1978

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 13. April 1978

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Der Bebauungsplan wurde am 10.5.1978 rechtsverbindlich.

Lahr, den 11.5.1978
Im Auftrag:

(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

